



Beratungsgegenstand:

Neustrukturierung der Gebühren zu der Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen vom 01.01.1998

Sachbearbeitende Dienststelle:

Ordnungsamt

Datum

19.02.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Kreisausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

13.03.2018

Status

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

17.04.2018

Ö

Sachverhalt:

Die Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen vom 01.01.1998 wurde in der Sitzung des Kreistages am 28.09.1999 beschlossen. Durch die Satzungsregelung wurde eine rechtssichere Abrechnungsgrundlage für Selbstzahler und Privatpatienten geschaffen, die nicht von der mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes zu schließenden Entgeltvereinbarung betroffen sind.

Der Landkreis Uelzen und die Kostenträger des Rettungsdienstes haben sich durch Abschluss einer neuen Entgeltvereinbarung zum 01.12.2017 auf eine Veränderung der Entgeltstruktur im Rettungsdienst verständigt.

Die in der Anlage "Gebührentarif" der Satzung enthaltenen Gebührensätze sind identisch mit den in der Entgeltvereinbarung enthaltenen Beträgen und werden daher, wie auch bisher, bei einer Veränderung der Entgelte für den Rettungsdienst entsprechend angepasst. Im Einvernehmen zwischen den Kostenträgern des Rettungsdienstes und dem Landkreis Uelzen sind folgende neue Entgelte errechnet worden:

1. Notfalleinsatz

Alt: Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer 281,00 €.

Für jeden weiteren Kilometer 3,80 €.

Neu: Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer 289,00 €.

Für jeden weiteren Kilometer 3,80 €.

2. Qualifizierter Krankentransporteinsatz

Alt: Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer 92,00 €.

Für jeden weiteren Kilometer 2,50 €.

Neu: Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer 116,50€.

Für jeden weiteren Kilometer 2,50 €.

3. Notarzteinsatz

Alt: Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von 236,00 € berechnet.

Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von 208,00 € berechnet.

Neu: Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von 312,00 € berechnet.

Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von 274,00 € berechnet.

Die zu ändernde Anlage "Gebührentarif" ist als Anlage 1 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, durch Beschluss die Gebühren gemäss Anlage "Gebührentarif" zu der Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen vom 01.01.1998 entsprechend der Anlage dieser Vorlage rückwirkend zum 01.12.2017 neu festzusetzen.

Anlagen:

Anlage 1: 10. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen

Dr. Blume

10. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 17.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif (Anlage zur Satzung) erhält folgende Fassung (Anlage).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2017 in Kraft.

Uelzen, den 17.04.2018

Dienstsiegel

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat
Dr. Blume

Gebührentarif

Anlage zur Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen vom 01.01.1998 in der Fassung vom 01.12.2017

1. Notfalleinsatz

Für den Einsatz wird eine Pauschale in Höhe von **289,00 €** erhoben.

Ab 13. Kilometer für jeden weiteren Kilometer **3,80 €**

2. Qualifizierter Krankentransporteinsatz

Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer **116,50 €**

Ab 13. Kilometer für jeden weiteren Kilometer **2,50 €**

3. Notarzteeinsatz

Für den Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **312,00 €** berechnet.
(Ohne Notarztekosten)

Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **274,00 €** berechnet.